

(ISC)² Chapter Switzerland Statuten

Angenommen an der Generalversammlung 2015-03-26



Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	3
2.	Ziel und Zweck	3
3.	Mitgliedschaft.....	3
4.	Organe	4
5.	Das Vereinsvermögen	7
6.	Statutenänderung und Auflösung	7





1. Name und Sitz

1.1.

Unter dem Namen “(ISC)² Chapter Switzerland” besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

1.2.

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

2.1.

Das (ISC)² Chapter Switzerland fördert die Gemeinschaft und vernetzt Spezialisten für Informationssicherheit, welche in der Schweiz wohnhaft sind, arbeiten oder eine enge Beziehung zur Schweiz pflegen.

2.2.

Zu diesem Zweck organisiert das (ISC)² Chapter Switzerland regelmässige Treffen für Mitglieder, an welchen Vorträge, Workshops, Seminare oder Besichtigungen das Programm bereichern können.

2.3.

Das (ISC)² Chapter Switzerland kann Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, knüpfen.

2.4.

Das (ISC)² Chapter Switzerland ist der Chapter Organisation von (ISC)² angeschlossen und akzeptiert deren Richtlinien. Stehen die Chapter Richtlinien und die Schweizer Gesetzgebung im Widerspruch so gilt das Schweizer Gesetz.

2.5.

Das (ISC)² Chapter Switzerland ist politisch neutral und fachlich unabhängig.

2.6.

Das (ISC)² Chapter Switzerland arbeitet nicht gewinnorientiert und betreibt kein kaufmännisches Gewerbe.

3. Mitgliedschaft

3.1.

Mitglieder des (ISC)² Chapter Switzerland können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.



3.2.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Gesuch, welches schriftlich (Briefform / Email) an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Beitrittsgesuch ablehnen, insbesondere (aber nicht ausschliesslich) dann, wenn der von (ISC)² publizierte "Code Of Ethics" verletzt ist. Die Aufnahme wird den neuen Mitgliedern schriftlich (Briefform / Email) bestätigt. Mit dem Datum vorliegender Bestätigung treten die Rechte und Pflichten des (ISC)² Chapter Switzerland Mitgliedes in Kraft.

3.3.

Der Vorstand kann ein Mitgliederreglement erlassen, welches die Rechte und Pflichten der Mitglieder beschreibt. Das Reglement ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

3.4.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung des an der Generalversammlung (Art 4.2) festgelegten Jahresbeitrages.

3.5.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich (Briefform / Email) erklärt werden. Er kann jederzeit erfolgen. Ansprüche auf Rückerstattungen bereits bezahlter Mitgliederbeiträge bestehen nicht.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich insbesondere (aber nicht ausschliesslich) gegen den von (ISC)² publizierten "Code Of Ethics" verhält oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Dazu zählt auch der Verzug mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Kassier ist angehalten dem Säumigen schriftlich (Briefform) eine letzte Frist zu gewähren.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich (Briefform / Email) mitgeteilt. Der Ausschluss gilt sofort.

4. Organe

4.1.

Die Organe des (ISC)² Chapter Switzerland sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle



a) Die Generalversammlung

4.2.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich (Briefform / Email) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich (Briefform / Email) an den Präsidenten zu richten.

4.3.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

4.4.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

4.5.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit ist eine Wahl bzw. Abstimmung zu wiederholen. Bleibt es bei der Stimmgleichheit, hat der Präsident den Stichentscheid.

Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.



b) Der Vorstand

4.6.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

4.7.

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident (President)
- b) Aktuar (Secretary)
- c) Kassier (Treasurer)
- d) Einen Repräsentanten für jede Region, in der der Verein regelmässig Meetings abhält

Ämterkumulation ist zulässig.

4.8.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Organisation von Anlässen im Sinne des Vereinszwecks.

4.9.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

4.10.

Mitglieder des Vorstandes müssen aktive und zertifizierte Mitglieder von (ISC)² sein.

c) Die Revisionsstelle

4.11.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und eine Inventur erstellt.



4.12.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen (Briefform) Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

4.13.

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

5. Das Vereinsvermögen

5.1.

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

5.2.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderung und Auflösung

6.1.

Der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder des (ISC)² Chapter Switzerland können gemeinsam schriftlich (Briefform) eine Statutenänderung beantragen. Die Statutenänderung ist bei der Ankündigung der darüber beschliessenden Generalversammlung als eigenes Traktandum aufzuführen, und der Wortlaut des Änderungsantrages ist der Traktandenliste beizulegen.

Statuten-Änderungen benötigen eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6.2.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

(ISC)² Chapter Switzerland Statuten



Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 07. Juli 2011 genehmigt.

Zürich, den 07. Juli 2011

Der Präsident:

Der Vizepräsident:
